



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XIX. Evangelici zu Münster decliniren die Consultation über die Postremam Declarationem Cæsareorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Begebenheit hinwiederum zu ihren Diensten gar willig und gerne gebrauchen lassen. 1646.
 Junius. Uns hiemit dem starcken Schutz ic. Junius.

Datum Osnabrück den iten Junii Anno 1646.

Der Herren

Dienstwillige

An die zu Münster Evangelischer
 Fürsten und Stände Abgesand-
 ten.

Evangelischer Fürsten und Stände
 zu den allgemeinen Friedens-
 Tractaten nach Osnabrück Ab-
 gesandte ic.

N. II.

Diät. Osnabrug d. 13. Junii

Anno 1646.

Literæ Credentiales ad Plenipotentiaros Gallicos Monasterii.

Serenissimi ac Potentissimi Galliarum Regis Christianissimi Domini
 Legati Eminentissimi: Celsissime Princeps, Domine Clementissime: Illu-
 strissimi & Excellentissimi Domini Comites; Domini perenni honoris &
 observantiæ cultu prosequendi.

Commisimus Evangelicorum Principum ac Statuum Monasterii ad
 Tractatus Pacis Generales Legatis eximiis, viris nobilissimis atque amplis-
 simis, Dominis & amicis nostris singulariter colendis, ut omnium Evange-
 licorum nomine de rebus gravissimis Celsitudini Vestrae & Excellentis Ve-
 stris nostram sententiam proponerent, & quæ ex communi usu fore vide-
 buntur, expedirent. Ut itaque benigne admittantur, & verbis ipsorum fi-
 des adhibeatur plenissima, desiderioque nostro ex voto satisfiat, literis his
 Celsitudinem Vestram & Excellentias Vestras eo, quo par est, studio sub-
 misse exorare volumus, quo nomine semper gratos nos præstabimus, ut
 ubi erit occasio, inserviendi studium nostrum nunquam desiderari patie-
 mur.

Osnabrug d. 13. Junii Anno 1646.

Vestrae Celsitudinis & Excellenti-
 arum Vestrarum.

Ad Plenipotentiaros Gallicos
 Monasterii.

Observantissimi Evangelicorum
 Principum ac Statuum ad Pa-
 cis Tractatus Generales Le-
 gati.

§ XIX.

Die Media
 Compositio-
 nis Evange-
 licorum wer-
 den den Fran-
 zosen com-
 municiret.

Diesem, der Osnabrückischen Evangel. recommendiren. Was für eine behuts-
 Stände Begehren zu Folge, nahmen die Ev- same Conduite aber sie, die Franzosen, da-
 angelischen Gesandtschaften zu Münster bey geführt, als ihnen die Media Com-
 Gelegenheit, durch eine solenne Deputa- positionis in puncto Gravaminum ein-
 tion, den Französischen Plenipotencia- liefert wurden, stehet aus dem sub N. I.
 riis den Punctum Gravaminum Ec- nachfolgenden ausführlichen Münsterischen
 clesiasticorum zu guter Beförderung zu Schreiben zu ersehen.

Dritter Theil.

32

N. I.

1646.

Junius,

Diät. Ornabr. d. 31. Julii

Anno 1646.

N. I.

1646.

Junius,

Münsterisches Schreiben, der Franzosen Erklärung in puncto Gravaminum Evangelicorum betreffend.

Wohl-Edle, Gestrenge, insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Deroselben beliebte zwey Schreiben vom 10. und 11. Junii seynd uns den 15. und 16. ejusdem wohl gelieffert, und haben wir aus deren Verlesung gnüßlich verstanden, was die Herren sowol wegen Ueberreichung der den Herren Catholicis zulest außgegebenen Mediorum Compositionis in puncto Gravaminum und fernere Recommendation derselben, wie auch wegen der Spanischen und Lothringischen Tractaten mit der Cron Frankreich, daß nemlich dieselben mit den Tractaten zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, dem Reich und der Cron Frankreich nicht confundiret und verzögert werden möchten, bey den Königlich-Französischen Herren Plenipotentariis zu negociiren, an uns bringen und gesinnen wollen.

Gleich wie nun billig sehr zu rühmen ist, daß die Herren ihres Orts pro bono Imperii communi wie auch causa Evangelicorum dergestalt sorgfältig seyn, den Sachen so reißlich nachdenken und ihre begründete Gedancken darüber zusammen tragen: also haben wir auch diesseits nicht unterlassen, uns alsofort, nachdem wir der Herren obbezeichnete Schreiben erhalten, zusammen zu thun, wie und auf was Weise, wie auch durch wen solcher Vortrag zu thun, und die Media Compositionis zu inquiriren seyn möchten, unter uns zu conferiren und zu resolviren, und darauf der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Abgesandten alhier, wegen des Herzogthums Pommern, danechst den Herrn Hessen-Casselschen, der Franckischen Herren Grafen und Colmarschen Abgesandten zu solchem actu vorgeschlagen und deputiret, welches wir istbenannte auch ganz willig über uns genommen, und sofort darauf um Audienz bey den Französischen Herren Plenipotentariis anhalten lassen, dieselbe aber ehe nicht als den 24. hujus erlangen können.

Auf istbemelten Tag nun um 2. Uhr Nachmittage seynd wir vier obbemeldte in des Herrn Herzogs von LONGUEVILLE Logament gefahren, woselbst sich auch alsbald der Comte d'AVAUX eingestellt hat, der Comte d'SERVIENT aber etwas langsamer und als die Proposition schon geschehen (dem dieselbe aber, jedoch auf Begehren des Herrn Herzogs kürzlich repetiret worden) ankommen ist: jetztberührte Proposition aber ist quoad nervum aus nachfolgenden bestanden.

Es hätten die gesamte Evangelische Fürsten und Stände mit sonderbarem Contentement und Vergnügung verstanden, die gute Resolution und Erklärung, welche Ihre Altesse und Excellenzien gefallen hätte, auf die erste Proposition, so denselben jüngsthin à parte Evangelicorum in puncto Compositionis Gravaminum geschehen wäre, zu geben, als aus welcher sie, die Evangelische Fürsten und Stände vernommen hätten, eines theils das favorable und gute Erbietten, welches Ihre Altesse und Excellenzien wegen Dero Fleißes und Bemühung zu billiger entlicher und ehlicher Hinlegung und Vergleich der zwischen den Herren Evangelischen und Catholicischen sich enthaltenen Differentien oder Gravaminum gethan, theils auch diejenige Vorschläge, so die zu Erreichung dieses Zwecks ins Mittel gebracht hätten, welche darauf bestanden, daß sie, die Französischen Herren Plenipotentarii, nicht gut und den Herren Evangelischen zuträglich finden, daß man die Catholicischen Stände pressirete, mit istermeldten Evangelischen in einen perpetuirlichen und ewigen Accord der Geistlichen Güter halber zu treten, in Betrachtung, daß die Catholicischen solches ohne des Pabsts ausdrücklichen Consens oder Ratification zu thun nicht vermöchten, sondern solchen Accord bey allen Gelegenheiten, die sich instünfftige herfür thun

1646.
Junius.

thun möchten, auch sine ulla perfidia nota würden brechen, und zu den Geistlichen Gütern, welche sie den Evangelischen dergestalt überlassen, wiederum greiffen können, und daß damenhero das sicherste wäre, nur einen temporalen Accord etwa auf 100. Jahr, oder wie man sich sonst aufs beste vergleichen könnte, zu schließen, welcher aber gleichwol also beschaffen seyn könnte, daß er tacite eine Perpetuität in sich begriffe, dergestalt daß die Herren Catholische via facti & via Juris five processus Judicarii in perpetuum renunciireten, und die Sache bloß und allein auf einen gültlichen Vergleich gestellt würde. Über diß so würde dieses auch desto leichter und um soviel eher zu erhalten seyn, weil die Herren Catholische sich schon dahin erklärt, und zumal gegen Ihre Excellenz den Herrn SERVIENT, als er letztmals zu Osnabrück gewesen, dessen ausdrücklich vernehmen lassen. Indem nun die Evangelischen in den festen Gedanken gewesen, es würden die Catholici ihre Worte, so sie einmal von sich gegeben, halten, und bereit seyn, mit den Evangelischen in einem dergleichen Christlichen und billigen Accord zu treten; so hätten sie aber nicht ohne sondere grosse Befremdung in dero letzten, und wie sie von den Catholicis genennet würde, hauptsächlich Erklärung gesehen, daß sie nicht allein in derselben sich sehr ferne von dem vorhabendem Zweck eines beständigen guten Vertrauens zwischen beyden Theilen, und darauf gegründeten Friedens im Reich, weit abgezogen, sondern auch viele Dinge, so sie vorhin, wie gedacht, schon versprochen gehabt, als in specie die Renunciacionem quoad viam Juris wieder zurück genommen, und dann auch noch solche Conditiones, (als in specie die Acceptation und Beliebung der zu Regensburg in Anno 1641. resolvirten Amnistia) hindan gehängt hätten, welche an sich härter und ärger, als die Gravamina selbst wären, und dieselbige gewislich nicht vermindern, sondern vermehren helfen würden.

Da liesse man nun Ihre Altesse und Excellenzien hochvernünftig urtheilen, was dieses in den Gemüthern der Herren Evangelischen für Opinion und Gedanken von der Catholischen Intencion bey diesem passu gebähren und erwecken könnte.

Nachdem nun mehr-ermeldte Evangelische Stände bey sich mit Fleiß erwogen hätten, auf einer Seiten die Wichtigkeit dieses Negotii wie auch die Extremitäten, zu welchen die Catholici in obbezeichneter ihrer letzten Erklärung hätten schreiten wollen, so hätten sie zu Beschleunigung der Sachen sofort einen andern Aufsatz und Gegen-Erklärung gemacht, vermittelst welches sie verhoffeten, daferne nur die Herren Catholici Lust zur Billigkeit hätten, daß ein guter Vergleich bald könne getroffen werden; Nicht weniger auch auf der andern Seiten erwogen, die sonderbare Gewogenheit und gute Intention, welche die Herren Französische Plenipotentiarii in diesen und andern den Evangelischen Ständen angehenden Dingen erwiesen hätten, wie auch die Authorität und den Credit, welchen sie bey den Catholischen Ständen acquiriret, so hätten sie rathsam und dem Werk vorstendig zu seyn befunden, daß solche ihre Erklärung oder Media Compositionis ihrer Altesse und Excellenzien überreicht und zu gewürziger Beförderung recommendiret würden, zu welchem Ende sie dann uns obbemeldte deputiret hätten. Und ersuchten wir diesemnach ihre Altesse und Excellenzien im Nahmen und von wegen der gesamten allhier und zu Osnabrück, durch dero Råthe und Abgesandten versamlete Evangelische Fürsten und Stände, ganz freundlich, dienst- und gehorsamlich, daß sie gegenwärtige Schrift (womit dem Herrn Herzog von LONGUEVILLE dieselbe überreicht worden, und er sie alsofort gleichsam begierig zu sich genommen) von uns annehmen, die darinn enthaltene Media Compositionis durchgehen, mit den Herren Catholischen daraus conferiren und die Sache an ihrem hoch- und vielvermögenden Ort dahin dirigiren und richten helfen wollten, daß die Herren Catholici sich näher als bisher geschehen, zum Ziel legen, die in dem überreichten Scripto begriffene Media acceptiren, und darauf einen Christlichen, sichern und beständigen Accord mit den Herren Evangelischen schließen möchten. Gleichwie nun jetzt-ermeldte Evangelische Fürsten und Stände, als welche diß gute Vertrauen zu ihrer Altesse und Excellenzien gesetzt hätten, sich hierdurch sehr höchlich obligiret halten würden; als würden sie

1646. sie auch ihres Orts der Cron Frankreich und ihrer Altesse und Excellencien mit al- 1646.
Junius. len angenehmen Diensten, Freundschaft und gutem Willen entgegen zu gehen, nim- Junius.
mermehr vergessen seyn.

Darauf hat sich der Herr Herzog von LONGUEVILLE ohngefehr nachgelesenen Inhalts vernehmen lassen: Gleichwie der Cron Frankreich höchstes Interesse jederzeit auf Conservirung des Reichs und dessen gesamter Stände Wohlfarth und Libertät bestanden, und benebenst erkannt, daß selbige ohne rechte Vereinigung der Stände beyder Religionen unter sich selbst, diese aber ausser vorhergehenden Vergleich und Aufhebung derjenigen Gravaminum, so der bisher vorgeschwebten Trennung, Mißtrauen und Zerrütung, auch den daraus erfolgten allzustarcken Anhängigkeit der Herren Catholischen an das Haus Oesterreich, die vornehmste Ursach und Brunnquell gewesen, zu erhalten unmdglich wäre: Also hätte man bishero an Seiten höchstermelbter Cron gewünschet, und Conditionis loco bey insehenden Friedens-Tractaten eysrig getrieben, daß solche Gravamina per amicabilem compositionem dieser Orten mit beyder Theile gutem Contento beständig bengelegt, und aufgehoben werden möchten. Wie denn auch Seine Altesse und beyde Ihre Excellencien zu solchem End einer und der andern Partheyen beweglich zuzusprechen und sie mit allerhand vorgestellten Rationibus zu moderata Consilia & Media zu ermahnen, nicht unterlassen hätten, wollten auch nicht ermangeln, gebetener massen die antzo communicirte fernere Vorschläge der Herren Evangelicorum mit Fleiß zu durchlesen und mit den Herren Catholicis daraus weiter zu conferiren; könnten zwar dabey nicht verhalten, wie das jetztermelbte Herren Catholicis ihre vorher ausgestellte hauptsächlichliche Erklärung ihnen gleichfalls insinuiret, und ihrer dabey gerühmten Billigkeit halber aufs beste recommendiret, benebenst aber auch sich wieder den Königlich Französischen Residenten, Monsieur de la BARDE, dahin ziemlich starck beschweret hätten, als ob derselbe sich gegen die Herren Evangelicos zu Ohnabrück gleichsam communi nomine Catholicorum, vornemlich ratione perpetuæ renunciationis non minus via Juris quam via Facti, etwas zu weit, und wieder ihre jederzeit gehabte und noch habende Intention, heraus gelassen haben sollte.

Nun wüßten zwar sie, die Herren Königlich Französischen Plenipotentarii, sich desjenigen, dessen sie sich dieser von den Herren Evangelicis so starck affectirten Renunciation halber discurrendo vernehmen lassen, noch gnungsam zu erinnern, verstünden auch benebenst, daß den Herren Evangelicis so eysrig darauf zu bestehen, zuvorderst diese zwei Haupt-Ursachen und Bedencken beywohneten, weil nemlich für eins der Kayser sich sonst, nach Verfließung des 100. jährigen Termin, sonderlich in casu paritatis Vororum utriusque Religionis partium Judicis annahsen; so dann fürs andere fast tali vel alia ratione contra Evangelicos totam sententiam haben und die Execucion de facto so ferne festgestellt werden ddrffte, daß solchergestalt die vorstehende Renunciatio perpetua via facti in effectu nul oder vergeblich seyn würde. Weil nun aber hingegen Catholischen theils so starcke und ihres Erachtens erhebliche Ursachen, Krafft deren ihnen solche angeonnene perpetua Jurium & actionum renunciatio als schwer und undienlich vorfallen wolte, ein- und vorgewendet würden: als wollten sie ihres theils gerne vernehmen, was für Expedientia dißfalls, sonderlich der angeregten andern Ursach halber verhanden seyn möchten.

Darauf unserer seits geantwortet wurde, es müßten nicht allein dergleichen Sachen ihrer Art und Natur nach per viam amicabilis compositionis abgehandelt und zur Richtigkeit gebracht werden, sondern es könte auch via Juris sowol ob defectum Judicis competentis, als auch propter defectum certæ & indubitatae legis & normæ secundum quam judicari oporteat, keine statt finden, und gleich wie den Herren Catholicis ad effectum amicabilis compositionis niemals einige renunciatio Jurium zugemuthet worden, also würde aus der blossen suspension der actionum seu processuum judiciariorum anders nichts, als hochschädliches Mißtrauen und künfftig neuer Krieg und Unruhe im Reich, zu erwarten seyn.

Mon-

1646.
Junius.

Monfieur le Comte d'AVAUX nam hierauf das Wort, fagende; Es würde gleichwol sehr hart feyn, wann den Herren Catholicis nach Auslauff des verglichenen Termini, viam legitimam Juris cum Dominis Evangelicis zu experiren, alle Mittel benommen werden sollten; zumaln leichtlich zu erachten, und die vorige auch gegenwärtige experienz gnugsam zu erkennen gegeben, daß einige apparenz oder Hofnung per viam amicabilem compositionis aus dem Weg zu kommen, so gar nicht vorhanden sey, daß sublata via Juris es in effectu auf eine puram & perpetuam renunciacionem, darzu man sich Catholicischen theils, Gewissens- und anderer mehrmals angezogener Ursachen halber, nimmermehr verstehen könnte noch wollte, endlich hinaus laufen würde. Wir replicirten, es hätten sich unterschiedliche von den Herren Catholicischen selbst, auf obgesetzte und dergestalt vorgestellte tapfere Rationes, bereit so weit vernehmen lassen, daß sie ihres theils solche Temporalität nicht auszuschlagen begehren, die tacite und in effectu vim quandam perpetuitatis auf sich tragen möchte, wann nur zu Conservierung ihrer Consciencz und anderer gewissen Respekten halber der Sachen äußerlich eine andere Gestalt gegeben würde. Er führe fort und sagte; Obschon etwa der ein und andere privatim sich solchergestalt vernehmen lassen, so hätten sich doch die Herren Catholici insgemein viel eines anderen bisher beständig erkläret. Der vorgeschlagene Terminus Secularis wäre eine sehr lange und gleichsam vim praescriptionis nach sich ziehende Zeit, und wären die Herren Evangelischen nunmehr in solcher postur, daß sie sich auch post illius lapsum als die stärkste Partey von der Herren Catholicorum schweren Gegen-Partey keine Gefahr zu besorgen, man versirete in terminis Transactionis, da man zu Erlangung des vorgesezten gemeinen Zwecks beyderseits moderate gehen und einander nachgeben müsse. Der Cron Frankreich Interesse bestünde vornemlich auf Erhaltung der Protestirenden Libertät und Wohlstand; könnten aber gleichwol disfalls als Mediatores nicht unterlassen, sowohl dieselben als auch gegen die Herren Catholicos beschicht, zu behöriger moderation zu disponiren. Es ward unsers Orts regeriret, man hätte bereits Evangelischen Theils den Herren Catholicis in vielen nachgegeben.

1466.
Junius.

Darauf Herr Duc d'LONGUEVILLE sagte, gewislich nicht viel. Wir bestunden darauf, das wir der Herren Catholicorum fernere Vorschläge und Erklärung erwarten wollten, und uns alsdann dergestalt weiters bezeigen, daß der gebührenden Moderation halber unsers theils nichts sollte desideriret werden können. Monsieur SERVIENT wendete ein, es möchte nach Verfließung der hundert Jahr per arbitros die Sache decidiret werden können. Darauf wir antworteten, man könnte Evangelischen Theils bey vorstehenden gütlichen Compositions-Handlungen unpartheyische arbitros, als Interpositores seu Mediatores gar wol leiden; keinen arbitris Compromissariis aber könnte man dergleichen Sache untergeben, weil solches ärger als via Juris seyn würde.

Monfieur d'AVAUX ließ sich hierauf dergestalt vernehmen, es wäre doch nichts so gar sichers und beständiges in der Welt, daher auch disfalls nicht alles so gar genau aufzumessen und gleichsam ad punctum zu redigiren, auch dadurch das gemeine Friedens-Werck und zumal die Beruhigung des Reichs zu retardiren und schwerer zu machen. Ihres theils suchten sie nichts mehrers als dessen Beforderung, hingegen wäre Duc de PINERANDA und andere Spanische Ministri diejenigen, die sich auf allerley Weise und Wege vornemlich dahin bearbeiteten, und sonderlich zu solchem Ende die vorstehende Vergleichungs-Handlung unter sich selbst zu verhindern und zu unterschlagen begehreten, damit kein Fried zwischen dem Reich und der Cron Frankreich absonderlich gemacht, sondern selbige Sachen mit den Spanischen Händeln und particular Interessen immerzu confundiret, und die Stände in selbigen Krieg mit eingeflochten bleiben möchten, wie dann auch der Herren Kayserlichen dahin zielende Intention bisher in unterschiedliche Wege gnugsam zu verspühren und wahrzunehmen gewesen.

Auf

1646.
Junius.

Als man nun hiedurch auf unsern seiten Gelegenheit erlanget, auch des andern Puncti, so mehr hochermeldten Französischen Herren Plenipotentiariis vorzutragen von unsern hochgeehrten Herren begehret worden; so ist dasselbe auf nachfolgende Weise geschehen. Es hätten nemlich Fürsten und Stände Evangelischen theils bisher o gnußsam verspühret, wie daß, zu großem Nachtheil und mehrer Gefahr des Römischen Reichs und zu ferner Verzögerung des Friedens, welcher zwischen den beyden Cronen Frankreich und Schweden tractirer würde, man sich bishero so öffentlich so heimlich bemühet hätte, die Spanische und Lotharingische Tractaten, welche diese beyde mit der Cron Frankreich hätten, mit in die Reichs-Tractaten zu ziehen, und gleichsam eine dependenz oder essential Stücke desselben zu machen, unter dem Vorwand, daß sowol Spanien als Lothringen Status Imperii, und dannenhero ihre negotia, cum negotiis Imperii verküpfet wären.

1646.
Junius.

Nachdemnach aber die Stände des Reichs sich hiebedor niemals und zu keinen Zeiten in diejenigen Querelen und Kriege, welche die Cron Spanien mit der Cron Frankreich und andern gehabt, mischen, und ihr Werck darauß machen wollen, sondern hätten sie als Souveraine Status und Cronen deshalb unter sich gebeyren lassen, so verblieben sie dieser Meynung auch nochmahls beständig; und ließen dießemach Ihre Altesse und Excellenzien gebührendes und hohes Fleißes ersuchen, sie an ihrem viel vermögenden Ort das Werck dahin dirigiren, und die Hand darob halten wollten, damit obbemeldte Spanische und Lotharingische Tractaten mit denjenigen, welche der Kayser und das Reich mit der Cron Frankreich und Schweden unter Händen hätten, und darinnen durch Göttliche Verleihung mit dem allerersten ein glücklicher Schluß gehoffet würde, gar nicht vermischet, oder diese durch jene in einigerley Weise aufgehalten, protrahiret und in gefährliche Weigerung gestellet würden; wessen sich dann hochgedachte Fürsten und Stände um soviel mehr zu der hochlöblichen Cron Frankreich und Ihrer Altesse auch Excellenzien, gewiß versehen und getriben wollten, weil dieselben jederzeit höchst rühmlich contextiret, auch dasselbe bishero zu vielen malen in der That und im Werck erwiesen hätten, daß ihr vornehmstes Abscheu auf die Conservation der Stände des Reichs und gerichtet wäre, quibus annexa fuit oblatio officiorum & reciproci affectus & benevolentia.

Der Herzog von LONGUEVILLE antwortete hierauf nachfolgender gestalt: sie ließen ihnen diese gethane hoch-vernünftige Erinnerung allerdings wolgefallen, wollten derselben jederzeit desto mehr eingedenck seyn und verbleiben, als es der Cron Frankreich Intention und Interesse für sich selbst ganz gemäß wäre, würde auch kein redlicher Deutscher Patriot anderer Meynung seyn können, denn daß vor allen Dingen die Reichs-Sachen von denen Händeln separiret, und jene Handlungen durch diese keinesweges gesperrt und gehindert werden sollten.

Der Spanier wiederliche Intention wäre nunmehr, sonderlich aus des Don PINERANDA unlängst intercipirtem Original Schreiben einer (dessen Copey communiciret werden sollte) klar am Tage, und nemlich gleich wie man an seiten der Cron Frankreich die Vereinigung der Stände und güttliche Aufhebung der zwischen ihnen vorschwebenden Mißverständnissen und Streitigkeiten, sodann auch die schleunigste Beförderung des Friedens mit dem Kayser und dem Reich dergestalt höchstes angelegen seyn ließe, als es die gegen beyden Theilen bisher gebrauchte Interposition und Erinnerung in puncto Gravaminum, wie auch die gutwillige Cedirung der Wald-Städte und des Brisgauer neben offerirter einer Million dem Erz-Herzoglichen Pupillen und andere ihre Actiones gnußsam bezeigen würden; also wäre die Spanische und derer Adharenten Intention ganz in contrarium gerichtet; wollte hoffen die meisten Catholici würden disfalls mehr mit ihnen und den Herren Evangelicis, als mit den Spanischen einig seyn.

Wir zeigten an, daß wir unsern theils bey den vormahls darüber vorgangenen Deliberationen, wie auch aus den zu Franckfurth geführten Consiliis anders nicht ver-

1646.
Junius,

verstehen und abnehmen könnten, als daß die Herren Catholicis insgemein exceptis tantum Austriacis & Burgundicis, die Separation Caesarum Imperii a Causis Hispanicis für hoch nothwendig ermesen, dahin sie auch Zweiffels ohne nebst den Evangelicis das Absehen ferners beständig richten würden. Darauß Monsieur d'AVAUX uns versichern wolte, daß wann schon die Herren Evangelici und Catholicis neben der beyden Cronen Plenipotentiariis dißfalls allen gehörigen Fleiß, Bemüh- und Unterbauung fürwenden würden, daß nichts destoweniger der Spanier machinationes und practiquen so groß, daß man dieselbe schwerlich möchte unterbrechen, und den vorgesteckten Zweck erreichen können: daher es dißfalls der einmühtigen Zusammenfassung und eyseriger Cooperirung aller Orten desto mehr bedörffen würde, weil man sonst besorglich in länger den einem ganzen Jahr nicht viel möchte ausrichten können. Und hätte man auch derentwegen desto mehr Ursache, den Punctum Gravaminum per moderata Consilia & Media zu seiner schleunigen abhelflichen Maß zu befördern, darzu sie ihres theils ferner beyderseits bestmöglich zu cooperiren nicht unterlassen wolten. Auf unserer seits ward dieses Erbietten mit gebührendem Danck acceptiret, und nechst Gegen-Erbietung zu aller Affection, Willfährigkeit und Diensten, die Sache in guter Memorie zu behalten nochmahls gebeten.

Als man nun aufstehen und weggehen wollen, sing Monsieur SERVIEN noch diesen Discurs an, daß die Herren Evangelici in puncto Amnestiæ bisher gar zu sehr auf den extremis, vornemlich ratione termini a quo auf Annum 1618. wie auch ratione der Kayserlichen Erb-Unterthanen allzuhart bestanden wären, und dem Kayser solche Conditiones gleichsam vorschreiben wollen, die man auf seiten der Cron Franckreich nicht allerdings für billig befunden, noch für ein Mittel zu Beförderung des Friedens erachten können; dannenhero nicht allein dienlich, sondern auch nöthig seyn würde, die Sache in etwas mildere generale Wege zu richten, und den gravatis sive exclusis per modum exceptionis zu helfen, dem er alsofort diese Frage anhang; man möchte ihm doch sagen, was den Römischen Kayser, nachdem Er in Anno 1628. so victoriös gewesen wäre, daß der größte Theil von Deutschland unter Ihm tremblirer, von solchen seinen Victorien und Glück herunter geworffen, und in solchen Zustand, wie Er sich vor jeso befinde, gesetzt hätte? darauf er ihm auch selbst, unerwartet ehe jemand von uns etwas darauf sagen können, geantwortet hat: es wäre dessen die nechte und einige Ursach diese, daß der Kayser seinem damahligen Glück kein Ziehl stecken, und in seiner Intention das rechte Temperament finden können, sondern hätte als verleitert prospero armorum cursu alles haben wollen, darüber geschehen wäre, daß er fast alles verlohren hätte: dieses sollte man nun unser seits auch bedencken, die Sachen nicht zu hoch spannen, sondern bey diesem annoch habenden Vortheil nehmen, was der Kayser und die Catholischen Stände rationabiliter geben könnten, damit bey Enderung des Zustandes der Waffen, man nicht allein kein mehrers bekommen, sondern auch das verlohren möchte, so man vorjeso haben könnte, ex summa rei summam Consiliorum capi debere.

Es ward ihm hierauf geantwortet, daß man Evangelischen theils aus keiner opiniastrere oder dem Kayser Gesez zu geben, sondern aus vielen wichtigen bewehrten und auf die allgemeine Ruhe des Deutschen Reichs ziehlenden Ursachen bishero auf Annum 1618. in puncto Amnestiæ bestanden wäre; allermassen dieselben in dem abgefasten Reichs-Bedencken Evangelischer Meynung (welche denn kürzlich recapituliret wurden) befindlich wären, würde auch die geringste Unbilligkeit nicht, wann alles recht examiniret würde, darinnen befindlich seyn, und könnte man daher auch noch zur Zeit darvon nicht weichen, sondern wolte sich versehen, die hochlöbliche Cron Franckreich würde Dero oft wiederholten Contestation nach, die Herren Evangelischen darin secundiren. Was wegen Moderation der Begierde plus vel omnia habendi angehengt, wäre sehr gut; allein man finde sich dieser seits extra terminos applicationis, suchte nicht in privato oder vor sich selbst, vielweniger was inskünfftige mehr turbas machen könnte; sondern vielmehr dasjenige, so zu beständiger des Deutschen Reichs Ruhe gereichend wäre, und alle materias & occasiones futurorum

Dritter Theil.

A a

rorum

1646.
Junius.

rorum motuum abschneiden könnte, darin dann die Evangelici als affectionirte gegen ihr Vaterland, nicht allein nicht zu verdencken, sondern vielmehr zu loben, zu animiren und zu secundiren seyn würden, inmassen wir uns eines solchen zu Thro Altesse und Excellenzen gänglich versehen wollten.

1646.
Junius.

Es ward zwar von dieser Materie noch eines und das andere pro & contra geredet, allein die Substantialia bestunden doch auf dem, was allschon referiret ist; darmit wir unsern Abschied genommen haben, und von dem Herrn Herzog mit grosser Courtesie begleitet und dimittiret seyn.

Das Creditif betreffend, welches unsere hochgeehrte Herren uns zum Behuef dieser Deputation mit schicken wollen, da haben wir, theils weil wir allerseits allschon gungsam von unsern hohen Herren Principalen zu den ganzen Friedens- Tractaten legitimiret und gedollmächtiget seynd, theils aus andern Ursachen, welche unsern hochgeehrten Herren in mehreem Nachdencken leicht befallen werden, undnig erachtet, dasselbe zu übergeben, sondern haben dasselbe an uns zu behalten gut befunden: nicht zweiffelnde, sie hierinnen mit uns gar leicht einig seyn werden. Wormit wir dieselben in den Schus des Allerhöchsten ergeben, und ihnen 2c. Signatum Münster am 27 Julii Anno 1646.

An die zu Osnabrück anwesende Evangelischen Abgesandte 2c.

Evangelischer Fürsten und Stände zu Münster Abgesandten.

§. XX.

Die Chur-Sächsischen Gesandten thun separat. Vorschläge in puncto Gravaminum.

Ausser diesem ereignete sich ein neuer Umstand, woraus leichtlich eine grosse Separation, unter den Evangelischen Ständen selbst, hätte entstehen können, die wir, aus geheimen Relationen und Briefsen, hiemit erzehlen wollen. Es suchten nemlich die Kayserliche Gesandten die Chur-Sächsischen von den übrigen Evangelicis zu trennen, und mit ihnen, separatim die Religions-Materien, wie ehe bevor den Prager-Frieden, zu tractiren. Wie geheim nun schon dieses gehalten wurde; so erfuhren es dennoch einige der Evangelicorum, welche daher, durch die Sachsen-Altenburgische Gesandten, am 13ten Junii (da eben die erste geheime Conferenz zwischen den Kayserlichen und Chur-Sächsischen sollte gehalten werden) morgens um 7. Uhr, die Electorales Saxonicos erinern, und ihnen vorstellen liessen, was unter solchen Handlungen, vor Gefährlichkeiten stecketen: allein diese blieben auf ihrer Meynung, und meldeten, sie hätten in ihrer Instruction, Media fürzuschlagen, wie die Gravamina Religionis etwann gehoben werden möchten: begaben sich darauf zu den Kayserlichen Gesandten, welche sich neben ihnen, an einen

Worüber die übrigen Evangelici sehr empfindlich sind.

Tisch setzten, und alle Puncten der, von den Evangelischen legitime exhibirten Gegen-Erklärung, mit ihnen durch giengen; da dann von beyden seiten, nachsehende Vorschläge N. I. & II. gegeneinander geschehen, worüber die Evangelischen Stände um so mehr empfindlich wurden, als die Chur-Sächsischen Gesandten selbst, kurz vorher, der Evangelicorum Gegen-Erklärungs-Puncten gebilliget hatten, nun aber in etlichen vornehmen puncten widerige Gedanken äuserten. Des folgenden Tags erdffneten die Chur-Sächsischen selbst solches alles den Sachsen-Altenburgischen, um solches den übrigen Evangelischen zu hinterbringen, mit dem Erbieten, sie wollten derselben Resolution darauf ferner den Kayserlichen reportiren. Es wurde ihnen aber hernach, nomine Evangelicorum gesagt, sie möchten von solchem Modo agendi, worinn die Evangelischen Stände keinesweges willigen würden, absehen: welches sie auch nachgehends thaten, und den obigen Verlauff also auslegten, daß, nachdem sie gesehen, wie man Evangelischer seits zimlich in extremis verharre, sie einen Mittel-Weg, bloß loco voti, ohne einig Präjudiz, auf

Graf von Trautmannsdorff Ober-Verichtlitz.

Die Chur-Sächsischen Gesandten abstrahiren von solchem Modo agendi.